

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/689

Landtag
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf 1

**Landesverband der Volkshochschulen
von Nordrhein-Westfalen e. V.** 1

(0231) 529232 Anmeldung/Organisation:
Mitarbeiterfortbildung/Tagungen
Funkkolleg/Telekolleg
529246 Anmeldung/Organisation:
Prüfungen/Zertifikate
527089 Publikationen: Bestellungen/Versand
526953 Haushalts-/Kassenwesen
527088 Politische Bildung
526952 Zweiter Bildungsweg/MNT
523096 Sprachen
527088 Verbandsdirektor
526951 Redaktion der Zeitschrift
„Volkshochschule“

22.05.1991
Vorsitzender des
Landesverbandes

Sehr geehrte Frau Präsidentin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen begrüßt im Namen der kommunalen Träger der nordrhein-westfälischen Volkshochschulen die von Ihnen im Landeshaushalt 1991 vorgenommene Erhöhung der Landeszuschüsse für den Weiterbildungsbereich um rund 10 Mio DM auf 210 Mio DM.

Für unseren Landesverband ist die Erhöhung der Finanzierungsmittel ein Hinweis auf die große Bedeutung, die der Landtag dem Weiterbildungsbereich unvermindert beimißt.

Wir begrüßen - neben der fünfprozentigen Erhöhung des vom Landtag festzusetzenden Durchschnittsbetrages für die anteilige Personalkostenerstattung und der Erhöhung der Finanzierungsmittel für das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz - vor allen Dingen die vorgesehene fünfprozentige "lineare" Erhöhung des im Vorjahr 1990 gewährten Förderungsvolumens. Diese "lineare" Erhöhung wird von uns als ein erster Schritt zur Aufhebung der seit 1981 vorgenommenen Begrenzung des Förderungsvolumens der Finanzierungsmittel im Rahmen des 1. Weiterbildungsgesetzes durch die Haushaltsgesetze des Landes betrachtet. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, daß die Landeszuschüsse für den Weiterbildungsbereich 1981 295,4 Millionen DM betragen haben. Der Finanzierungsanteil des Landes an den Gesamtkosten der Volkshochschulen ist ständig gesunken. Mit 28,4 % lag er 1989 nur noch geringfügig über der Hälfte des Landesanteils im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Weiterbildungsgesetzes (1975: 56 % Landesanteil).

Wir möchten Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, auch dafür danken, daß das vom Landtag NW verabschiedete "Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)" im § 10 wiederum die von den Landesorganisationen der Weiterbildung geforderte sogenannte "Personalbestandsgarantie" enthält.

Leider haben wir jedoch feststellen müssen, daß der Landtag nicht dem dringenden Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und dem des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen gefolgt ist, für die neugeschaffenen und bereits besetzten Stellen für Weiterbildungslehrerinnen und Weiterbildungslehrer in Kursen der Volkshochschulen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen gem. § 6 WbG im Landeshaushalt zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Wie wir bereits in verschiedenen Gesprächen mit Vertretern und Vertreterinnen des Landtages und auch in schriftlichen Stellungnahmen ausführlich dargestellt und begründet haben, ist zu befürchten, daß diese Kursangebote für den Zweiten Bildungsweg (ZBW) in Volkshochschulen eingestellt werden müssen, wenn das Land die kommunalen Träger von Volkshochschulen nicht zusätzlich finanziell unterstützt.

Kommunale Träger von Volkshochschulen sind in mehreren zweinstanzlichen Urteilen des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf dazu verurteilt worden, auf Einstellung klagende nebenberufliche Kursleiterinnen und Kursleiter in ZBW-Maßnahmen mit festen Arbeitsverträgen einzustellen. Inzwischen liegt zwar ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vor, das die Notwendigkeit der Festeinstellung in einem Fall verneint. Da es sich jedoch um einen Einzelfall handelt, der in vielen Bereichen nicht auf andere laufende Verfahren übertragen werden kann, ist auch mit BAG-Urteilen zu rechnen, die höchstwahrscheinlich zu anderen Ergebnissen kommen werden.

Unabhängig von dieser Frage muß jedoch berücksichtigt werden, daß eine ganze Reihe von kommunalen VHS-Trägern die jüngsten arbeitsgerichtlichen Entscheidungen zum Anlaß genommen haben, um Planstellen für Weiterbildungslehrerinnen und -lehrer einzurichten und zu besetzen. Nach den uns vorliegenden Informationen gibt es schon jetzt über 100 entsprechende Stellen für die bisher allein die Kommunen aufkommen müssen.

Dem Landesverband ist aber auch bekannt, daß zahlreiche Kommunen - auf Dauer gesehen - nicht in der Lage sind, die Kosten für entsprechende Stellen zu übernehmen. Sie beabsichtigen, das ZBW-Angebot einzustellen, wenn das Land hierfür nach wie vor zusätzliche Mittel nicht zur Verfügung stellt.

Nach Auffassung des Landesverbandes und der der kommunalen Spitzenverbände würde eine solche Entwicklung aus sozial- bildungs- und beschäftigungspolitischen Gründen einem Kahlschlag in der Weiterbildungslandschaft Nordrhein-Westfalens gleichkommen.

Wir bitten den Landtag deshalb, im Laufe der weiteren Beratungen - z. B. bei der Vorbereitung eines Nachtragshaushaltes 1991 oder des Landeshaushaltes 1992 - die Voraussetzungen für eine zusätzliche Landesförderung für Planstellen der Weiterbildungslehrer und Weiterbildungslehrerinnen im VHS-Bereich zu schaffen.

Für die hierfür erforderlichen Beratungen würden wir Ihnen gern Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Krüger M.A.
VHS-Direktor